



Gemeinde Lohn SH

Kanalisationsreglement 1984

Mit Änderungen vom 11. Dezember 2000

Reglement über die Kanalisationsanlagen und Abwasserableitung

1. Bau- und Aufsicht

Öffentliches
Kanalnetz

Art. 1

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut.

Für die Klärung der Abwässer ist die Gemeinde Lohn an die Abwasserreinigungsanlage Ramsen angeschlossen.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer gemäss Beitrags- und Gebührenverordnung
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge

Die Abwasseranlagen – betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt – stehen unter Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen.

Anlage der
Kanäle

Art. 2

Die öffentlichen Kanalisationen sind nach Möglichkeit in den öffentlichen Grund oder in die für Strassen vorgesehenen Bereiche einzulegen. Wird ausnahmsweise Privatland beansprucht, ist ein Durchleitungsrecht (Personaldienstbarkeit) zu erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

Abwasserbegriff

Art. 3

Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

2. Ausführung von Grundstückentwässerungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Anschlusspflicht

Art. 4

Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Wasser künstlich gehoben werden muss.

Bebaute Grundstücke sind anzuschliessen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, um- oder Ausbauten ist der Anschluss herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

Nicht verunreinigte Abwässer (Kühl-, Brunnen-, Meteor-, Dach-, Sicker-, Drainagewasser) sollen, wo es die Verhältnisse erlauben, in Meteorwasserkanäle eingeleitet oder einer Versickerung zugeführt werden.

Art. 5

Befreiung von landwirtschaftlichen Betrieben

Von Grundstücken in der Bauzone mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb ist das Abwasser aus Tierhaltung in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben aufzufangen und periodisch landwirtschaftlich zu verwerten. Das Versickern lassen solcher Abwässer ist ausdrücklich verboten. Die übrigen Abwässer sind anschlusspflichtig.

Art. 6

Kosten von Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der für die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Nebendolen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder den Grundeigentümern unter ihrer Aufsicht überlassen.

b) Planvorlage und Bauausführung

Art. 7

Anschlussgesuch

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Müssen Anschlussleitungen in Kantonsstrassen verlegt werden, so ist vorgängig die Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Anschlüsse an kantonale Strassenentwässerungsleitungen sind vom kantonalen Tiefbauamt und solche an Meliorationsleitungen vom Meliorationsamt zu bewilligen.

Art. 8

Baugesuch

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummer (Grundbuchnummer) sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.

- Bei Neubauten Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss, wo notwendig enthalten:
 - a) die Leitungen bis an die öffentliche Kanalisation und die Lage des Ölabschneiders
 - b) Kaliber und Material der Leitungen
 - c) Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3 % nicht unterschritten werden sollte
 - d) der Typ und die Dimension des Abscheiders, wo ein solcher vorgeschrieben ist.
 - Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
- Gemeinsame Kanalisation

Baubeginn Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates oder der kantonalen Baudirektion zulässig.

Art. 9
Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Referenten zu melden. Der Gemeinderat verfügt die Änderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.
Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit nicht vor der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmässigen Ausführung der Arbeiten.
Aus der Mitwirkung der Organe der Gemeinde kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Abnahme

c) Spezielle Bedingungen

Art. 10
Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer vernichtet.
Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Giftige, feuer- oder explosionsgefährliche sowie chemisch aggressive oder geruchsbelästigende Stoffe, Gase und Dämpfe; Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Jauche- und Mistgruben; feste Gegenstände irgendwelcher Art,

Beschaffenheit des Abwassers

Metzgereiabgänge und Lumpen; ferner Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern u.s.w.

- Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der kantonalen Baudirektion genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes und die Verordnung über Abwassereinleitungen vom eidg. Departement des Innern als verbindlich.

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwässer eine erhebliche Änderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen.

Art. 11

Hauskläranlagen

Im Einzugsbereich der Gemeinschaftskläranlage und im Bereich ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Hauskläranlagen erstellt werden. Bestehende Hauskläranlagen sind nach Angaben des Gemeinderates umzubauen oder aufzuheben. Die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art.10 und 12.

Art. 12

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Wo der Anschluss an eine Kläranlage nicht oder noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser in wasserdichten Gruben aufzufangen und periodisch zu entleeren. Unverschmutzte Abwässer (Meteor-, Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch den Ölabscheider geleitet werden.

3. Baupolizeiliche Vorschriften

a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

Art. 13

Material

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind nur Steinzeugrohre oder gleichwertige Rohrmaterialien zulässig. Sämtliche Leitungen müssen wasserdicht ausgeführt werden.

Art. 14

Gefälle

Das Gefälle der Anschlussleitung soll bei schiefeleigem Anschluss in der Regel nicht weniger als 3 % betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden oder sind mehrere Richtungsänderungen unvermeidbar, so sind zusätzliche Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen.

Art. 15
Geruchsver-
schlüsse Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert (z.B. Syphon).

Art. 16
Entlüftung Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Falleitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

b) Unterhalt, Reinigung und Haftung

Art 17
Unterhalt Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen wird durch die Gemeinde ausgeführt. Die privaten Anlagen müssen durch die Eigentümer unterhalten werden.
Das Entleeren der Schammsammler, Fett-, Mineralöl- und Benzinabscheider sowie der Sammelgruben für Meteorwasser hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu erfolgen. Die Entleerungs- und Beseitigungskosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 18
Kontrolle Der Gemeinderat oder die von ihm ermächtigten Organe sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Den mit der Kontrolle betrauten Organe ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.
Ergibt die Kontrolle, dass die Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist abzuändern. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 19
Haftung Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage eintritt.

Art. 20
Gewähr Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren des angeschlossenen Anlagen.

4. Anschlussgebühr

Anschluss-
gebühren

Art. 21

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in der Beitragsverordnung zur Bauordnung festgelegt.

5. Wiederkehrende Gebühren

Grundsatz

Art. 22

Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche für die Kosten von Bau, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu verwenden sind.

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer Mengengebühr

Schuldner

Art. 23

Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisationsanlagen benützt werden

Bemessungs-
grundsätze

Art. 24

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen festzulegen.

Bemessung

Art. 25

Die Bemessung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühr wird in der Allgemeinen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

6. Ergänzungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausnahmen

Art. 26

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat zweckentsprechende, von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende, Ausnahmen bewilligen.

Eidg. und kant.
Rechte

Art. 27

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 28

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gewässerschutz- und des Baurechts geahndet. Der Gemeinderat hat überdies die Fehlbaren zur sofortigen Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes anzuhalten und Ersatz

für allfällig entstandenen Schaden geltend zu machen, Nötigenfalls kann er die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

In Kraft Setzung

Art. 29

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Frühere diesbezügliche Weisungen sind damit aufgehoben.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom
11. Dezember 2000

Der Präsident

Die Schreiberin

Sig. Erwin Bühler

Sig Gianna Caduff

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 2001

Der Staatsschreiber:

Sig Reto Dubach